

# **Satzung des „Förderverein JVA Holzstraße e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins ist „Förderverein JVA Holzstraße“.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Verminderung des Risikos der Rückfall-Kriminalität junger Gefangener, nötigenfalls über das Haftende hinaus, durch Hilfe zur Resozialisierung zu leisten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Inhaftierten in Einzelunterricht oder in Begleitkursen ermöglicht wird, ihre lückenhafte oder vernachlässigte Schulbildung während der Haftzeit zu ergänzen und eventuelle Abschlüsse nachzuholen, sowie dadurch, dass der Weg der jungen Menschen zu einer Lehre oder anderen beruflichen Förderung oder Qualifikation geebnet wird. Auch sprachliche und soziale Kompetenzen sowie musische Anlagen sollen gefördert werden.  
Die Leistung des Vereins besteht in der Organisation und Finanzierung geeigneter Personen und Materialien in enger Abstimmung mit der Anstaltsleitung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können dem Verein als Mitglieder beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden zum Jahresende erfolgen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit dem Erlöschen oder der Insolvenz einer juristischen Person.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hiergegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. des §26 BGB.  
Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister, und zwar jeder für sich, vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis vertritt der Schriftführer bei dessen Verhinderung den Vorsitzenden.  
Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand für die Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Im Laufe eines Geschäfts-/Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt werden. Ersatzwahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Fragen von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung für den Verein oder den Vereinszweck werden dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

## **§ 5 Kuratorium**

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Förderung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium von geeigneten Personen berufen. Das Nähere regelt der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird ein Mal im Jahre als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder sie beantragen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende regelmäßige Aufgaben:
  - a) den Bericht über die Geschäftsführung, über die Kassenführung, sowie über die Verwendung und den Einsatz der Mittel entgegenzunehmen;
  - b) dem bisherigen Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - c) den Vorstand zu wählen
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie werden protokolliert und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 7 Einnahmen und Vermögen des Vereins**

1. Der Verein gewinnt seine Mittel aus
  - a) Beiträgen der Mitglieder,
  - b) Spenden und Beihilfen von privaten und öffentlichen Stellen,
  - c) Geldbußen nach § 56 II Ziffer 2 StGB und § 15 Ziffer 3 JGG
  - d) Zinsen des als Rücklage angesammelten Vermögens.

## **§ 8 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese Punkte bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung aufgeführt waren. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der erschienenen Mitglieder.
2. Die Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung der Vereinsmittel dürfen nur im Rahmender der in den §§ 52-55 der Abgabenordnung 1977 gegebenen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, dass das Vereinsvermögen an den „Verein für Straffälligen-Hilfe Wiesbaden e.V.“ übertragen wird, ersatzweise an eine andere Einrichtung, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugunsten junger Straffälliger verfolgt.  
Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wird kein derartiger Beschluss gefasst, so fällt das gesamte Vermögen an die „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.“.
4. Eine Vermögensausschüttung an die Mitglieder findet im Falle der Auflösung in keiner Form statt.

**Wiesbaden, beschlossen am 23.3.2004**